

Anhang

(§ 2)

Gebührentarif

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Gebühr für Ausnahmegewilligungen zur Befreiung von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (§ 3 des Energiegesetzes) beträgt: | 150 Fr. |
| 2. Die Gebühr für Ausnahmegewilligungen zur Befreiung von der verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung (§ 4 des Energiegesetzes) beträgt: | 100 Fr. |
| 3. Die Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen für Erstellung und Ersatz von Klima- und Lüftungsanlagen (§ 7 des Energiegesetzes) beträgt: | 500 Fr. |
| 4. Die Gebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Erstellung und Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen (§ 8 des Energiegesetzes) beträgt: | 150 Fr. |
| 5. Die Gebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Betrieb von Heizungen im Freien (§ 9 des Energiegesetzes) beträgt: | 200 Fr. |
| 6. Die Gebühr für die Genehmigung von Konzessionsverträgen (§ 12 des Energiegesetzes) beträgt: | 200 Fr. |
| 7. Die Gebühr für die Genehmigung von Tarifen für leitungsgebundene Energie (§ 14 des Energiegesetzes) beträgt: | 200 Fr. |